

Erledigung zu bringen habe, so ist auch hier wie im Falle des Absatz 1 in Artikel 76 gemeint, daß das Reichsgericht nicht unmittelbar den Streit entscheide, sondern daß es die Entscheidung einem Dritten, einem Gerichte, übertrage. So ist auch verfahren in dem Reichsgerichte, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichtes für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg (R.-G.-Bl. 1881, S. 37). Daß nicht der Bundesrath allein, wie im Falle des Absatz 1, sondern der Reichsgerichtegebende den Streit zur Erledigung bringen, d. h. das zuständige Gericht auswählen soll, erklärt sich daher, daß man bei Verfassungsstreitigkeiten die Volksvertretung, den Reichstag, nicht verlassen zu dürfen glaubte. Können Bundesrath und Reichstag sich über ein solches Gericht nicht einigen, d. h. kommt ein Reichsgericht nicht zu Stande, so kann die Verfassungsstreitigkeit nicht von Reichswegen zur Erledigung gebracht werden. Die gemäß Reichsgerichte ergehende Entscheidung hat *legis imperii vicem*, d. h. sie geht unbedingt dem Landesrecht vor, Regierung, Volksvertretung, Behörden und Unterthanen des Bundesstaates haben sie zu befolgen. Was aber inhaltlich durch Reichsgerichte festgestellt ist, hat nur die Bedeutung, daß es zur Zeit des Reichsgerichtes als die Ansicht des Reichsgerichtegebenden über den Verfassungsstreit zu gelten hat, also z. B., daß die Auslegung, welche der Senat von Hamburg einer Hamburgischen Gesetzesvorschrift giebt, und nicht die Auffassung der Hamburger Bürgerschaft die richtige und maßgebende ist. Das bezügliche Hamburgische Gesetz wird aber dadurch kein Reichsgericht, kann also wie jedes andere Hamburgische Gesetz im Wege der Hamburgischen Gesetzgebung abgeändert werden; vgl. hierzu Arndt, *Comm.*, S. 287 f., Laband, *Reichsstaatsrecht*, I, S. 239, Seydel, *Comm.*, S. 408.

Eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Artikels 76 liegt nicht vor, wenn in dem betreffenden Bundesstaate eine Verfassung nicht besteht und ihre Einföhrung erst verlangt wird, oder wenn sich dieselbe auf ein Vorkommniß vor Erlaß der Bundesverfassung bezieht; vgl. hierzu u. A. die Sten. Ber. des Reichstages 1869, S. 940 ff., 1872, S. 948 ff., 1872, Bd. III, Actenstück Nr. 120, S. 532 ff., 1873, Bd. III, Actenstück Nr. 14, S. 66, und 1894/95, *Druckf.* Nr. 24, 31, 43, Sten. Ber. S. 674 ff., 845 ff. und 1000 ff.

Das Recht des Bundesrathes, darüber zu beschließen, ob die zu ihm Bevollmächtigten zu Recht bevollmächtigt sind, ist bereits oben in § 17 besprochen worden. Es hat mit dem Artikel 76 der Reichsverfassung nichts gemein. Ein solcher Beschluß des Bundesrathes hat nur für die Frage der Bevollmächtigung, d. h. für das Recht der Ernennung des Bundesrathsamitgliedes und keine weiter gehende rechtliche Wirkung; vgl. hierzu Seydel, *Comm.*, S. 408, und Laband, *Reichsstaatsrecht*, I, S. 207 und 237. Eine unmittelbare Entscheidung, eine Entscheidung *ex professo*, darüber, wer von mehreren Kronprätendenten zur Thronfolge legitimirt ist, steht dem Bundesrathe nicht zu. Im Lippe-Deimold'schen Streitfalle hatte Lippe-Deimold beim Bundesrathe beantragt, es möge durch Reichsgerichte „das Reichsgericht als zuständiges Gerichtshof zur Erledigung der vorliegenden Thronstreitigkeiten eingesetzt werden“. Der Bundesrath beschloß jedoch, „den Reichstanzler zu ersuchen, ein Compromiß für die Bestellung eines Schiedsgerichtes unter den streitenden Theilen herbeizuföhren“. Dies gelang auch; vgl. hierzu Seydel, *Comm.*, S. 409.

Artikel 77 der Reichsverfassung giebt dem Bundesrathe das Recht und die Pflicht, im Falle einer Justizverweigerung gerichtliche Fälle zu bewirken. Er lautet:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Fälle nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und dem bestehenden Gesetze des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Verbrechen über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Fälle bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“